**1. Angaben zum Versuchsvorhaben**

|  |
| --- |
| **Bezeichnung des Versuchsvorhabens** |
| **Kurzbezeichnung:** |

**Rechtsgrundlage im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens:**

§ 8a Abs. 1 Nr. 1a TierSchG[[1]](#footnote-1); rechtlich vorgeschrieben

§ 8a Abs. 1 Nr. 1b TierSchG; in allgemeiner Verwaltungsvorschrift vorgesehen

§ 8a Abs. 1 Nr. 1c TierSchG; rechtlich behördlich oder gerichtlich angeordnet oder für behördliche Entscheidung gefordert

§ 8a Abs. 1 Nr. 2a TierSchG; diagnostische Maßnahmen zur Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren

§ 8a Abs. 1 Nr. 2b TierSchG; diagnostische Maßnahmen zur Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen

§ 8a Abs. 1 Nr. 3a TierSchG; Eingriffe und Behandlungen nicht zu Versuchszwecken und zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 8a Abs. 1 Nr. 3b TierSchG; Organ-/Gewebsentnahmen nicht zu Versuchszwecken, zu wissenschaftlichen und diagnostischen Zwecken

|  |
| --- |
| **Im Falle von § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG:**  **Rechtsgrundlage des vereinfachten Genehmigungsverfahrens unter Angabe der genauen Textstellen:** |
|  |

1. **Angabe des Zwecks des Versuchsvorhabens und wissenschaftlich begründete Darlegung, dass dieser einem in § 7a Abs. 1 TierSchG genannten Zwecke zuzuordnen ist**

Die Untersuchungen sind unerlässlich zum / zur:

Grundlagenforschung (1.)

Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden, oder körperlichen Beschwerden (2.a)

Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch und Tier (2.b)

Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (2.c)

Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen oder Tieren (3.)

Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nr. 2.a) - c) oder 3. genannten Ziele (4.)

Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen Schädlinge (5.)

Forschung im Hinblick auf die Erhaltung von Arten (Artenschutz) (6.)

Aus-, Fort- oder Weiterbildung (7.)

Gerichtsmedizinische Untersuchungen (8.)

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Hier sind die relevanten Punkte anzukreuzen und die Wahl in 1-2 Sätzen zu begründen.* |

1. **Wissenschaftlich oder pädagogisch begründete Darlegung der Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG i. V. m. § 31 TierSchVersV[[2]](#footnote-2)) und wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis noch nicht hinreichend bekannt ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) TierSchG)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Es handelt sich hierbei nicht um eine Einleitung im wissenschaftlichen Sinn. Vielmehr soll der wissenschaftliche Hintergrund oder – im Fall von Lehrprogrammen - das Lernziel nachvollziehbar eingeführt werden. Im Fokus dieses Abschnittes steht die Vorstellung der wissenschaftlichen Fragestellung und eine Erläuterung, mit welchen Methoden diese beantwortet werden soll. Beim Schreiben kann die Beachtung der folgenden Punkte hilfreich sein:*   * *Wissenschaftlicher Hintergrund: kurz, knapp und ALLGEMEIN VERSTÄNDLICH (in der Kommission sitzen auch wissenschaftliche Laien; die Erklärung sollte auch für diese verständlich sein). Welche Wissenslücke soll durch dieses Versuchsvorhaben geschlossen werden?* * *Formulierung einer klaren Fragestellung/Hypothese* * *Welchen Erkenntnisgewinn / welche Bedeutung hat das geplante Versuchsvorhaben?* * *Wie soll die Fragestellung beantwortet werden? Welche Methoden sollen mit welcher Begründung genutzt werden* * *Es ist zu prüfen, ob jeweils alle Teilversuche oder Kontrollgruppen unerlässlich sind. Ggf. sollte auch auf eigene Voruntersuchungen und solche anderer Arbeitsgruppen Bezug genommen werden.*   *Achtung: die Verwendung von Texten aus wissenschaftlichen Anträgen (z.B. aus dem letzten DFG-Antrag) ist für diesen Antrag meist ungeeignet, da diese häufig sehr detailliert sind. Wichtig hier ist eine allgemein verständliche Beschreibung in einer nachvollziehbaren Form.* |

1. **Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b TierSchG)**

Hierzu ist ein Datenbankprotokoll, ggf. auch mehrere, zu der aktuellen, durchgeführten Literaturrecherche, gemäß der Vorlage „**Merkblatt zur Ausschöpfung zugänglicher Informationsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b TierSchG**“, einzureichen.

(zu finden unter: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/versuchsvorhaben/>)

1. **Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass der Versuchszweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren (z. B. Zellkulturen, isolierte Organe etc.) als den Tierversuch erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht. (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Hier muss dargelegt werden, warum der Tierversuch zwingend erforderlich ist. Warum sind Alternativmethoden für die Beantwortung der Fragestellung ungeeignet? Warum ist kein Einsatz einer weniger belastenden Methode möglich? Wurden ggf. für Vorarbeiten Alternativmethoden eingesetzt? Können parallel zur Versuchsdurchführung Ergänzungsmethoden angewendet werden? Die Recherche möglicher Alternativmethoden kann mit Hilfe von Datenbanken durchgeführt werden.* |

1. **Handelt es sich um einen Doppel- oder Wiederholungsversuch (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b)?**

(s. auch „Merkblatt Wiederholungsversuche“ unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/versuchsvorhaben/>)

Ja  Nein

Wenn ja, wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die Überprüfung bereits bekannter Versuchsergebnisse durch das beantragte Versuchsvorhaben unerlässlich ist.

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Vorgesehene Tierarten, wissenschaftliche Begründung für die Wahl der Tierarten, Alter, ggf. Gewicht und Geschlecht (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c TierSchVersV). Beschreibung der Linien und deren Bezeichnung nach der internationalen Nomenklatur**

(ggf. Anlage „Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien“ beifügen)

**Beantragen Sie Tiere aus genetisch veränderten Linien?**

Ja  Nein

Falls Sie mit „Ja“ geantwortet haben, fügen Sie bitte die entsprechende/n Abschlussbeurteilung/en bei oder begründen Sie, warum das in diesem speziellen Fall nicht nötig ist.

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**   * *Benennung der Spezies und des Stammes nach internationaler Nomenklatur* * *Spezifikationen zu Alter, Gewicht UND Geschlecht* * *Sollen genetisch veränderte Tiere verwendet werden? Wenn ja, sind diese belastet?*   *Bei der Verwendung oder Erzeugung genetisch veränderter Linien müssen die Eigenschaften und eine ggf. auftretende Belastung beschrieben und dargelegt werden, welche Fragestellung mit der jeweiligen Linie beantwortet werden soll.* |

1. **Handelt es sich um eigens für Tierversuche gezüchtete Tiere (§§ 19 bis 24 TierSchVersV)?**

Ja

|  |
| --- |
| Aus welcher/welchen Zucht/Zuchten (Name und Anschrift) stammen die Tiere?  *Bitte spezifizieren Sie, falls nötig, welche Linien aus welcher Zucht bezogen werden.* |

Nein

Es handelt sich um Landwirtschaftliche Nutztiere

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV ist gesondert beigefügt

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 20 Satz 2 TierSchVersV wird hiermit gestellt

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Die vorgesehenen Tiere wurden bereits in einem anderen Versuchsvorhaben im Sinne des § 18 TierSchVersV verwendet**

(im Falle der Verwendung von Primaten Anlage 5 beifügen)

Ja  Nein

|  |
| --- |
| Wenn **Ja**: Beschreibung der Art, Dauer und Belastung der bislang erfolgten Eingriffe an den betreffenden Tieren, Aktenzeichen und Angabe der zuständigen Behörde; tierärztliche Empfehlung beifügen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchVersV): |

1. **Vorgesehene Anzahl und Begründung für die Anzahl der Tiere einschließlich Angaben zur biometrischen Planung (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c und 1i TierSchVersV)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Tierart** | **Gesamttierzahl (inkl. Reservetiere)** |
|  | *Hier die Summe ALLER im Versuch verwendeten Tiere inkl. Reservetiere angeben.* |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Die Anlage „Formblatt Angaben zur Biometrischen Planung“ ist für jeden Teilversuch gesondert ausgefüllt beizufügen.**

(zu finden unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/versuchsvorhaben/>)

1. **Beschreibung der praktischen Durchführung alle Eingriffe und Behandlungen bezogen auf die jeweilige Versuchsgruppe in ihrer Art und Dauer und Berücksichtigung des Betäubungsverfahrens; detaillierte Darstellung sämtlicher Maßnahmen mit zeitlichem Verlauf (§ 17 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1d TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *In diesem Abschnitt werden alle Eingriffe und Behandlungen einschließlich eventueller Narkosen und/oder Analgesien detailliert dargelegt. Der Versuchsablauf muss für jede Untersuchungsgruppe nachvollziehbar dargestellt werden. Die Verwendung von Graphiken und Zeitstrahlen ist zur Veranschaulichung komplexer Versuchsvorhaben und zahlreichen Eingriffen/Behandlungen vorteilhaft.*  *Hinweis: Wichtig ist es konkret zu beschreiben, was geplant ist. So ist zum Beispiel die „regelmäßige Überwachung“ zu wenig definiert. Es handelt sich hier um eine rein technische Beschreibung ohne Bewertung. Die Belastungseinschätzung wird unter Punkt 16 durchgeführt.* |

1. **Vorbereitung der Tiere auf den Versuch und Darstellung der vorgesehenen Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) TierSchG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1k TierSchVersV)**

Es sind entsprechende Eingewöhnungs- und/oder Trainingsprogramme für die Tiere zu diskutieren und einzureichen. Diese müssen konkrete Verhaltens-/Trainingsziele enthalten, die erreicht sein müssen, bevor ein Tier in die Studie aufgenommen werden kann.

1. **Werden schmerzhafte Eingriffe ohne Betäubung durchgeführt?**

Ja ☐ Nein

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Beschreibung und Begründung von Maßnahmen zur Schmerzlinderung und Betäubung bzw. deren Unterlassung (§ 17 Abs. 1-5 i.V.m § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c** **TierSchVersV)**

(Angaben nicht erforderlich für Anzeigen nach § 8a Abs. 3 TierSchG (Versuche an Zehnfußkrebsen))

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird, dürfen bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer nur angewendet werden, wenn dies wissenschaftlich begründet ist.*  *Bei einem nicht betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer dürfen keine Mittel angewendet werden, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird.* |

1. **Verfahren am Versuchsende (§ 28 TierSchVersV)**

Gem. § 28 TierSchVersV hat ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person nach Abschluss eines Tierversuchs darüber zu entscheiden, ob ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer, dessen weitere Verwendung in dem jeweiligen Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. Primaten, Einhufer, Paarhufer, Hunde, Hamster, Katzen, Kaninchen oder Meerschweinchen sind unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen.

Kann nach Abschluss eines Tierversuchs ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer nach dem Urteil des Tierarztes oder der sachkundigen Person nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so ist das Tier unverzüglich schmerzlos zu töten. Andere als die im vorherigen Satz genannten Tiere sind schmerzlos zu töten,wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt und dies nach dem Urteil einer sachkundigen Person erforderlich ist.

**Hinweis: Die Prüfung auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes zum Töten eines Tieres ist gem. § 28 TierSchVersV eine Einzelfallentscheidung, die nach Versuchsende für jedes Tier nach sorgfältiger Prüfung durch eine sachkundige Person einzeln getroffen und begründet werden muss.**

**Die Vorabgenehmigung der Tötung von Versuchstieren, welche nicht Bestandteil des Tierversuchs ist, ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann vom LAGeSo daher nicht beschieden werden. Insofern wird eine solche Vorabgenehmigung vom LAGeSo nicht erteilt.**

Tötung

|  |
| --- |
| **Tötungsverfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 g) TierSchVersV) inkl. der Angabe, wie das jeweilige Verfahren abgeschlossen wird (Anlage 2 Nr. 2 TierSchVersV)** |

Weiterleben der Tiere nach Abschluss eines Tierversuchs

|  |
| --- |
| *Hier sind alle Tiere anzugeben, deren weitere Verwendung in diesem Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen und deren Tötung nicht bereits unerlässlicher Bestandteil des Tierversuchs ist.*  **Verbleib der Tiere nach dem Ausscheiden aus dem Versuch:** |

1. **Beschreibung und Bewertung der Belastung (Intensität und Dauer von Schmerzen, Leiden oder Schäden), wissenschaftliche Begründung der Einstufung des Schweregrades nach Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Anh. VIII der RL 2010/63/EU bezogen auf die jeweilige Tierart und Versuchsgruppe in Anlehnung an die Ausführungen zu Ziffer 11. unter Benennung konkreter Abbruchkriterien. (In diesem Zusammenhang auch Darstellung Genotyp-bedingter Belastungen genetisch veränderter Tiere (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b TierSchVersV)**

Siehe auch die Vorlage „Hinweise zur Belastungsbeurteilung“ unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/versuchsvorhaben/>

* *Alle bei den Tieren be- und entstehenden Schmerzen, Leiden UND Schäden sind zu berücksichtigen. Bitte nennen Sie auch die konkreten Symptome, die bei den Tieren modellbedingt induziert werden oder als Nebenwirkung auftreten können.*
* *Wenn vorhanden: inkl. der Einschätzung der phänotypischen Belastung*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Welche Eingriffe/Behandlungen erfahren die Tiere im Rahmen der Studie?[[3]](#footnote-3)** | **Wie groß können die verursachten Schmerzen, Leiden und/oder Schäden sein? Welche nachteiligen Auswirkungen hat dies auf die Tiere?** | **Wie kann die Belastung für die Tiere in diesem Versuchsvorhaben reduziert werden (Refinement)?** | |
| **Maßnahmen zur Reduzierung von Schmerzen, Leiden oder Schäden** *(z.B. kürzere Untersuchungszeit, frühere Untersuchungsendpunkte, frühe Maßnahmen bei Komplikationen, Training, etc.)* | **Abbruchkriterien (humane endpoints)** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Die den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden sind voraussichtlich:**

gering ☐ mittel

schwer ☐ keine Wiederherstellung der Lebensfunktion

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

**Kann der Schweregrad die zulässige Höchstgrenze übersteigen?**

*Die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass ein Verfahren nicht durchgeführt wird, wenn es starke Schmerzen, Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können (Art. 15(2) 2010/63/EU)*

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Im Rahmen der Versuchsdurchführung notwendige, geplante Maßnahmen und Kontrollen zur medizinischen und tierärztlichen Versorgung, z. B. Antibiose, Verbandswechsel, spezielle Haltungsbedingungen aufgrund hygienischer Anforderungen oder Erkrankungsneigungen, der vorgesehenen Tiere**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Diese sind unabhängig von den Handlungsanweisungen zu zusätzlich auftretenden Einzeltiersymptomen (s. Punkt 18.). Beschreiben Sie bitte die Art und Häufigkeit (inkl. des konkreten zeitlichen Abstands zwischen den Kontrollen; keine Angaben wie „ausreichend frequent“ oder „engmaschig“).*  *Falls diese Angaben bereits unter Punkt 11. gemacht wurden, genügt ein Hinweis darauf.* |

1. **Informationen zu den Versuchs- und Beobachtungsstrategien zur Minimierung der Schmerzen, des Leidens und der Schäden der Tiere mit Benennung konkreter Abbruchkriterien (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1d und 1i TierSchVersV) und Darstellung der Sicherstellung der medizinischen Versorgung (§** **8 Abs. 1 Satz 2 Nr. TierSchG)**

**Bitte erstellen Sie Score Sheets, die Ihrem Versuchsvorhaben angemessen sind, und legen Sie diese als Anlage bei. Bei mehreren unterschiedlichen Teilversuchen können auch gern mehrere Score Sheets eingereicht werden.**

Bitte orientieren Sie sich bei der Erstellung des Score Sheets an den Vorlagen „Merkblatt Score Sheet“ und „Beispiel-Score Sheet für einen Versuch mit dem Schweregrad „mittel““ (zu finden unter <https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/veterinaerwesen/tierschutz/versuchsvorhaben/>) und beachten Sie, dass die Einstufung des Schweregrades Ihres Versuchsvorhabens im Score Sheet berücksichtigt ist.

1. **Durchführung besonders belastender Versuche gem. § 25 TierSchVersV**

**Werden an einem Tier Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, die nicht gelindert werden können? (§ 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV)**

Ja  Nein

|  |
| --- |
| Wenn **Ja**: **Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass das angestrebte Versuchsergebnis vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch und Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung und unerlässlich ist:** |

1. **Ethische Vertretbarkeit des Versuchs (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG)**

**Wissenschaftlich begründete Darlegung, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere in Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Hier ist darzulegen, inwieweit die konkret in diesem Versuch induzierten Schmerzen, Leiden und Schäden an den Tieren zur Beantwortung der Fragestellung gerechtfertigt sind. Die auftretenden Symptome und Belastungen der Tiere sind dem im Rahmen des geplanten Versuches konkret erhofften Erkenntnisgewinn gegenüberzustellen. Der erwartete Nutzen muss dabei immer größer sein als der den Tieren zugefügte Schaden.*  *Eine Hilfestellung ist in dem „Arbeitspapier zur Projektbeurteilung und zur rückblickenden Bewertung“ der Europäischen Kommission auf den Seiten 22-30 zu finden (s.a. unter https://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab\_animals/pubs\_guidance\_en.htm).* |

1. **Ort der Versuchstierhaltung und Ort der Durchführung, vorgesehener Beginn (Datum) und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 e TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| Ort der Versuchstierhaltung mit Anschrift und Gebäude-/Raumnummer: |

|  |
| --- |
| Ort der Versuchsdurchführung mit Anschrift und Gebäude-/Raumnummer: |

|  |
| --- |
| Beginn: |

|  |
| --- |
| Dauer:  *Nach TierSchG kann die Genehmigung von Anfang an für 5 Jahre erteilt werden. Es können zunächst auch 3 oder weniger Jahre beantragt und insgesamt zweimal eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr beantragt werden.* |

1. **Beschreibung der Haltungsbedingungen inklusive einer Darstellung der fortlaufenden Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere (§ 8** **Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG und §** **1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:**  *Hier sind die genauen Haltungssysteme inkl. Enrichment zu beschreiben.* |

1. **Beschreibung des Hygienemanagements**

|  |
| --- |
| Hygienestatus der Versuchstiere/der Tierhaltung: |

|  |
| --- |
| Hygienemonitoring: |

Wurden in dem Tierhaltungsbereich aktuell Organismen nachgewiesen, die gemäß Hygienemanagement nicht vorhanden sein sollten?

Ja

Nein

Wurde nicht untersucht (bitte begründen)

Wenn **Ja**: Um welche Keime handelt es sich?

Inwieweit ist bekannt, ob diese die Versuchsergebnisse beeinflussen können?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Infektion der Tiere für das beantragte Versuchsvorhaben mit den oben genannten Keimen zu verhindern?

1. **Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens der Tiere von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod (§ 31 Abs. 1 Nr. 1h TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Darstellung der durch den Versuchsleitenden geplanten Maßnahmen, um die Verbesserung der Methoden zur Reduktion der Schmerzen, Leiden und Schäden der verwendeten Tiere**

* **im Versuch,**
* **in der Zucht, Haltung und Pflege**

**sicherzustellen. (§ 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1j TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Darlegung, wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen, so dass eine möglichst umweltverträgliche Durchführung des Tierversuches erwartet werden kann (§ 8 Abs. 1 Nr. 7a TierSchG i.V.m § 31 Abs. 1 Nr. 1i und 4b TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| **Erläuterungen:** |

1. **Bei Durchführung mehrerer gleichartiger Vorhaben nach § 8a Abs. 1 TierSchG die voraussichtliche Zahl der Vorhaben (§ 37 Abs. 1 TierSchVersV)**

|  |
| --- |
| *Dieser Punkt ist nur im Zusammenhang mit Anträgen im vereinfachten Genehmigungsverfahren auszufüllen.* |

1. **Organisatorische Voraussetzungen**
2. **Sind die Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung der Tierschutzbeauftragten/des Tierschutzbeauftragten gegeben (§ 10 TierSchG i. V. m. § 5 TierSchVersV)?**

Ja  Nein

1. **Hat die Tierschutzbeauftragte/der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TierSchVersV abgegeben?**

(Angabe entfällt bei Anzeigen)

liegt bei  wird nachgereicht

1. **Sind die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel und notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für die Dauer und den Umfang des beantragten Versuchsvorhabens vorhanden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG und § 15 Abs. 2. TierSchVersV)?**

Hierzu ist ein Nachweis (inkl. der Angaben zum benötigten Personal und Finanzen) erforderlich, dieser kann beispielsweise durch die Finanzabteilung, Drittmittelabteilung oder eine Selbstauskunft erfolgen.

Ja, s. beigefügte Anlage\_\_\_\_  Nein

1. **Ist eine den Anforderungen des § 2 TierSchG i. V. m. § 1 und § 15 TierSchVersV entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich Betreuung und medizinischer Versorgung der Tiere sichergestellt?**

Ja  Nein  s. Stellungnahme Tierschutzbeauftragte(r)

1. **Wären Sie zur persönlichen Vorstellung Ihres eingereichten Tierversuchsantrags und der Klärung von Fragen in einer Sitzung der Tierversuchskommission bereit?**

Ja  Nein

1. **Haben Sie die beantragte Studie in einer Datenbank vorregistriert?**

*(z.B. https://www.animalstudyregistry.org/asr\_web/index.action oder einem Journal)*

Ja, bei:

Nein.

|  |
| --- |
| Bitte begründen: |

1. **Anonymisierung des Antrages:**

Ich verzichte auf die Anonymisierung des Antrags:

Ja  Nein

(Im Falle der gewünschten Anonymisierung müssen die für die Kommission vorgesehenen Unterlagen anonymisiert und gekennzeichnet beigefügt werden)

1. **Beinhaltet Ihr Antrag/Ihre Anzeige schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse?**

Ja  Nein

**Falls ja, machen Sie diese bitte eindeutig kenntlich.**

**Information über die Datenverarbeitung**

Hiermit informieren wir Sie, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben, wofür diese benötigt werden und wie sie bei uns verarbeitet werden. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht.

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Anzeigenbearbeitung, der Kontrolle/ Überwachung/Erfassung, zu Archiv- und Statistikzwecken und zur Effektivierung des Verwaltungshandelns.

Hierzu werden Ihr Name, Geschlecht, Geburtsdatum, berufliche Anschrift, Beruf, Qualifikation und versuchstierkundliche Sachkunde sowie das Aktenzeichen zu Ihrem Vorgang gespeichert.

Um ggf. Gebühren erheben zu können, erfolgt eine Übermittlung Ihres Namens und Ihrer Anschrift an das Haushaltsreferat innerhalb des LAGeSo.

Genehmigungspflichtige Tierversuchsanträge werden bei der Tierversuchskommission vorgelegt, soweit von Ihnen gewünscht in anonymisierter Form. Eine Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Daten kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

Rechtliche Grundlage ist § 16 Abs. 6 Tierschutzgesetz bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz vom 30.6.2017 bzw. § 3 Berliner Datenschutzgesetz nach Inkrafttreten.

Ihre personenbezogenen Daten werden bei uns sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens nach zehn Jahren.

Als von der Datenverarbeitung betroffene Person haben Sie folgende Rechte:

1. Sie können bei uns Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie zu welchen Zwecken verarbeiten und wem diese bereits offengelegt oder an wen diese weitergeben wurden. Auch an wen wir Sie noch weiter geben wollen ist Bestandteil der Auskunft.
2. Sie können bei uns die Berichtigung fehlerhafter Angaben zu Ihrer Person verlangen.
3. Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, z. B. wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen/die Daten bei uns für den oben angegebenen Zweck nicht mehr benötigt werden und es auch keine gesetzliche Grundlage mehr für die längere Speicherung bei uns gibt.
4. Unter bestimmten Umständen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bei uns verlangen; die Daten werden dann nicht gelöscht, aber nicht weiter genutzt.
5. Aus Gründen, die sich auf Ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, können Sie gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen.
6. Sie haben das Recht, nicht einer auf ausschließlich automatisierter Datenverarbeitung beruhender Entscheidung (Profiling) unterworfen zu werden.
7. Wenn Sie nicht zufrieden mit der Datenverarbeitung bei uns sind, können Sie auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)) Beschwerde einreichen.

**Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle:**

*Landesamt für Gesundheit und Soziales LAGeSo*

**Ansprechpartnerin:**

*IV C 1 (k)*

*Tel.: 90229 - 2403*

*Mail: Anne.Zinke@lageso.berlin.de*

**Datenschutzbeauftragter:**

*ZSL DSB*

*Tel.: 90229-1209*

*Mail:* [*Datenschutz@lageso.berlin.de*](mailto:Datenschutz@lageso.berlin.de)

1. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)
2. Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-2)
3. für jeden Eingriff ist eine gesonderte Zeile auszufüllen [↑](#footnote-ref-3)